EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 219/66/EWG DES RATES

vom 7. Dezember 1966

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für das erste Vierteljahr 1967

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 118/64/EWG (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden ; ihre Festsetzung ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 133/66/EWG des Rates (3) für das vierte Vierteljahr 1966 erfolgt.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im ersten Vierteljahr 1967 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung ist für geschlachtete Schweine die Entwicklung der auf dem Weltmarkt vom 1. April bis zum 30. September 1966 festgestellten Futtergetreidepreise zu berücksichtigen ; diese Preise weichen jedoch von den für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preisen um mehr als 3 v. H. ab.

Im übrigen sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse nach den in der Verordnung Nr. 83/66/EWG des Rates (4) bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge A, B I und C I der Verordnung Nr. 83/66/EWG in der Fassung der Verordnung Nr. 133/66/EWG werden ab 1. Januar 1967 durch die entsprechenden Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2373/64.
(3) AB Nr. 169 vom 27. 9. 1966, S. 3007/66.
(4) AB Nr. 119 vom 30. 6. 1966, S. 2210/66.

ANHANG A

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die im ersten Vierteljahr 1967 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 01.03 A	Schweine, lebend :						
	Hausschweine :						
II	andere :						
	a) Schlachtsauen	473,70	64,69	60,64	8 581,—	800,—	34,29
	b) andere	557,30	76,11	71,34	10 096,—	941,20	40,35

ANHANG B I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die im ersten Vierteljahr 1967 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 02.01	*Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :*						
A III a	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	724,70	98,97	92,78	13 128,—	1 223,90	52,47
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 082,60	128,61	153,65	23 061,—	1 872,90	83,18
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	842,—	107,89	103,33	18 847,—	1 548,70	64,45
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 199,10	163,03	143,78	22 095,—	1 880,70	85,94
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	622,60	96,71	84,74	8 860,—	1 128,50	59,50
	6. anderes	1 199,10	163,03	153,65	23 061,—	1 880,70	85,94
ex 02.01	*Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:*						
B II : ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer :						
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	230,90	40,47	25,84	3 899,—	308,40	13,22
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze . .	30,40	8,72	5,53	1 379,—	243,10	2,20
	3. Nieren	751,—	99,42	127,18	15 164,—	823,20	47,38
	4. Lebern	941,30	129,98	108,20	14 909,—	1 328,30	73,98
	5. Herzen, Zungen, Lungen	294,80	75,71	61,35	8 497,—	645,70	26,76
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	618,40	99,21	82,15	11 365,—	969,10	53,52
	7. anderer	618,40	99,21	82,15	11 365,—	969,10	53,52

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 02.05	*Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :*						
	A. Schweinespeck :						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	273,90	65,73	24,42	4 490,—	598,—	19,83
	II. getrocknet oder geräuchert . . .	304,40	73,76	27,27	5 064,—	664,40	22,04
	B. Schweinefett	231,20	36,41	26,46	3 742,—	213,20	15,42
ex 02.06	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :*						
B	I. Fleisch :						
	a) gesalzen oder in Salzlake :						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	724,70	98,97	92,78	13 128,—	1 223,90	52,47
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 082,60	128,61	153,65	23 061,—	1 872,90	83,18
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	842,—	107,89	103,33	18 847,—	1 548,70	64,45
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon . . .	1 199,10	163,03	143,78	22 095,—	1 880,70	85,94
	5. Bäuche, auch Bauchspeck . .	622,60	96,71	84,74	8 860,—	1 128,50	59,50
	6. anderes	1 199,10	163,03	153,65	23 061,—	1 880,70	85,94
	b) getrocknet oder geräuchert :						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	1 036,30	141,53	132,67	18 774,—	1 750,20	75,03
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 583,50	188,73	225,38	33 835,—	2 742,80	121,72
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 147,—	147,02	140,90	25 639,—	2 108,40	87,62
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon . . .	1 756,40	239,28	210,96	32 409,—	2 754,80	125,92
	5. Bäuche, auch Bauchspeck . .	845,80	131,54	115,58	12 000,—	1 530,40	80,80
	6. anderes	1 756,40	239,28	225,38	33 835,—	2 754,80	125,92
	II. Genießbarer Schlachtabfall :						
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	230,90	40,47	25,84	3 899,—	308,40	13,22
	b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze .	30,40	8,72	5,53	1 379,—	243,10	2,20
	c) Nieren	751,—	99,42	127,18	15 164,—	823,20	47,38
	d) Lebern	941,30	129,98	108,20	14 909,—	1 328,30	73,98
	e) Herzen, Zungen, Lungen	294,80	75,71	61,35	8 497,—	645,70	26,76
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	618,40	99,21	82,15	11 365,—	969,10	53,52
	g) anderer	618,40	99,21	82,15	11 365,—	969,10	53,52
15.01 A II	*Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln . . . . . .*	253,60	34,64	32,47	4 595,—	428,40	18,36

ANHANG C I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die im ersten Vierteljahr 1967 getätigten Einfuhren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhren aus dritten Ländern					
		nach Belgien	nach Deutschl.	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederl.
		bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
ex 16.01	***Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :***						
ex A	aus Lebern :						
	1. von Schweinen	1 160,40	148,63	129,56	18 463,—	1 638,20	86,93
ex B	andere :						
	1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend (a) :						
	a) Rohwürste	1 912,10	212,22	236,87	32 155,—	2 740,40	141,77
	b) Blutwürste	579,80	84,64	71,91	11 753,—	748,80	45,73
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen .	2 097,50	242,84	274,50	38 748,—	3 160,40	156,43
	d) andere	1 250,80	139,26	146,22	20 332,—	1 718,10	92,64
ex 16.02	***Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :***						
A	aus Lebern :						
ex II	andere :						
	a) von Schweinen	1 070,—	127,61	120,43	17 521,—	1 357,70	80,79
ex B	andere :						
ex II	andere :						
	b) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall (auch mit geringem Zusatz von Soßen, Gewürzen, Würzmitteln und anderen Stoffen, zur Verbesserung des Geschmacks oder der Aufmachung) :						
	aa) von Schweinen :						
	11. Schinken oder Filets .	2 365,40	264,27	300,96	42 097,—	3 428,30	175,83
	22. Schultern	1 903,—	193,48	243,69	32 776,—	2 691,10	142,77
	33. andere	1 305,80	139,48	161,01	22 144,—	1 763,60	97,46
	bb) andere	1 098,20	112,46	125,85	17 070,—	1 408,50	80,34
	2. andere :						
	aa) Blutwurstmasse	642,80	83,27	75,51	11 886,—	786,80	49,87
	bb) andere	537,90	58,96	62,10	6 912,—	689,90	42,27

(a) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.